

**POSTULAT** von Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf), Cornelia Keller (BDP, Gossau) und Sabine Wettstein (FDP, Uster)

betreffend Anpassung der Lehrpersonalverordnung § 19 «Einmalzulagen»

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie er die Lehrpersonalverordnung §19 betreffend Einmalzulagen für Lehrerinnen und Lehrer anpassen kann.

Stefan Hunger  
Cornelia Keller  
Sabine Wettstein

Begründung:

Seit Schuljahr 2014/15 (1. August 2014) werden keine Mehrklassenzulagen mehr ausgerichtet. Die für die Mehrklassenzulage verwendeten Mittel stehen den Schulgemeinden in Form von Einmalzulagen zur Verfügung. Kommunale Ergänzungen und Ausweitungen sind nicht statthaft. Der Kantonsrat hat diese Verordnungsänderung am 3. Februar 2014 genehmigt. Eine flexible Prämie für Mehrleistungen macht Sinn und gibt den Schulpflegern die Möglichkeit, Zusatzleistungen zu honorieren.

Das Volksschulamt teilt den Gemeinden jeweils im März den Betrag für die Einmalzulagen mit. Die Schulpflege beschliesst darüber, welche Lehrpersonen und Schulleitenden in welcher Höhe eine Einmalzulage erhalten. Stossend ist, dass die Schulgemeinden verpflichtet sind, den ganzen vom VSA zugeteilten Betrag der Einmalzulage auszuschöpfen. Der Kanton schreibt den Gemeinden vor, dass sie die festgelegten Prämien im vollen Umfang ausbezahlen müssen, obwohl die Gemeinden 80 % der Kosten selber tragen. Dies muss geändert und in der Lehrpersonalverordnung angepasst werden. Die Gemeinden sollen zukünftig selbstständig entscheiden können, ob sie nur einen Teil oder den ganzen Betrag der Einmalzulage als Leistungsprämie ausbezahlen wollen.

Die Lehrpersonalverordnung §19 könnte mit folgendem Absatz ergänzt werden:

Bisher:

§ 19.<sup>35</sup> 1 Die Schulpflege gewährt Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleitern auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 eine Einmalzulage in Form eines Geldbetrags. Sie berücksichtigt zusätzlich zu den in § 44 Abs. 2 VVO3 erwähnten Voraussetzungen insbesondere die Tätigkeit an mehrklassigen Klassen und an überdurchschnittlich grossen Klassen.

<sup>2</sup> Das Volksschulamt legt für jede Gemeinde den Betrag für die Einmalzulagen fest. Dieser setzt sich zusammen aus

- a) 0,35% des Lohnes der Stufe 1 der Lohnkategorie III für jede Lehrerstelle in Vollzeit-einheiten und
- b) dem auf die Gemeinde entfallenden Anteil der budgetierten Einmalzulagen.

<sup>3</sup> Die Schulpflege meldet dem Volksschulamt bis spätestens Ende April die im laufenden Schuljahr zulagenberechtigten Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter.

<sup>4</sup> Vikarinnen und Vikare erhalten keine Zulagen.

Neu:

<sup>5</sup> Die Gemeinden entscheiden, ob sie den ganzen Einmalzulagenbetrag oder nur einen Teil davon ausbezahlen.